



Stadt Bietigheim-Bissingen

Elterninformation zur Corona-Verordnung Absonderung

Bietigheim-Bissingen, den 01.10.2021

Sehr geehrte Eltern,

mit Beschluss vom 14. September 2021 hat die Landesregierung die Corona-Verordnung Kindertageseinrichtungen (Corona VO Kita) sowie die Corona-Verordnung Absonderung für die Kindertageseinrichtungen geändert. Darüber möchten wir Sie in diesem Brief informieren.

Die **Corona-Verordnung Absonderung** regelt in §5 das Vorgehen in Kindertageseinrichtungen bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus.

Wenn in einer Gruppe oder einem Gruppenverbund ein positiver Coronafall bekannt wird, besteht eine Testpflicht für alle Kinder der Gruppe/des Gruppenverbunds mittels eines Schnelltests oder PCR-Tests. Diesen können Sie an den bekannten Teststationen sowie beim Kinderarzt durchführen lassen.

Wenn dieser Test negativ ist und Sie die Testbescheinigung vorlegen können, kann Ihr Kind die Kindertageseinrichtung wieder besuchen. Mit dieser Maßnahme entfällt die Quarantänepflicht.

Immunisierte Kinder, d.h. bereits genesene Kinder, sind von der Testpflicht befreit und können mit einer entsprechenden Bescheinigung die Kindertageseinrichtung weiterhin besuchen.

Sollten Sie der Testpflicht nicht nachkommen, gibt es eine Quarantänepflicht, welche grundsätzlich bis zu 14 Tage andauern kann.

Diese Regelung kann vom Gesundheitsamt außer Kraft gesetzt werden,

wenn bei der positiv getesteten Person eine besorgniserregende Virusvariante des Coronavirus festgestellt wurde,

oder

die zuständige Behörde ein relevantes Ausbruchsgeschehen feststellt.

Ihre Kita-Leitung wird Sie, wenn ein positiver Fall in Ihrer Gruppe oder Ihrem Gruppenverbund auftritt, entsprechend informieren und die Testbescheinigungen kontrollieren.

Die Corona VO Kita regelt die Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtungen. Demnach sind Kinder von der Teilnahme ausgeschlossen, wenn

1. sie einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,

2. sie sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der Corona-Verordnung Absonderung einem PCR-Test zu unterziehen haben,
3. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen

oder

4. solange sie die nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Corona-Verordnung Absonderung bestehende einmalige Testpflicht nicht erfüllen, längstens für die Dauer von 14 Tagen.

Ebenso möchten wir Sie an unsere Information bezüglich Reiserückkehrer aus Hochrisiko- oder Virusvariantengebieten erinnern und um Beachtung bitten.

[elterninformation-fuer-reiserueckkehrende_11.08.2021.pdf \(bietigheim-bissingen.de\)](#)

Mit freundlichen Grüßen

Mollerus
Leiterin des Amts für Bildung, Jugend und Betreuung